



Zusammenstellung der Vernehmlassungen zu Vorentwurf vom 25. Juni 2021

8. November 2021

1. Teilnehmer

Person/Organisation/ Institution	Abkürzung
Verbände	
Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich	GPV
Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute	VZGV
Zürcher Hundeverband	ZHV
Vorstand Berufsverband VIETA	VIETA
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Koordination Kantonalen Tierschutz Zürich	KKT
Verband Schweizer Hundeschulen	VSH
Gesellschaft Zürcher Tierärzte	GZT
Kynologie Schweiz GmbH	KS
Verband Kynologie Ausbildung Schweiz	VKAS
Kynologischer Verein Eulachtal/Elgg	KVEE
Nordostschweizerische Vereinigung der SKG Sektionen	NOV
Zürcher Tierschutz	ZT
Kynologischer Verein Ratterfeld	KVR
Kynologischer Verein Affoltern a.A.	KVAA
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin, Furler	STVVF
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin, Muser	STVVM
Hundeschulen/ Privatpersonen	
Monika Fasnacht	M. Fasnacht
About Dogs Hundeschule	AD
Mike Sahebi	M. Sahebi



Nicole Zibung	N. Zibung
Monika Bren	M. Bren
Christina Gysling	C. Gysling
Hundeschule Betzholz	HB
Dual Tactics Hundeausbildung	DTH
Hundeschule gooddog	Hgd
Erika Maibach	E. Maibach
Anne Mathys	A. Mathys
Gabriela Jucker	G. Jucker
Erna Haueter/Verena Zindel/Vreni Guggisberg	EVV
Inpunctohund Hundeschule	IH
Corinne Simmen	C. Simmen
Nicole Fröhlich	N. Fröhlich
Daniela Rüegg	D. Rüegg
Beatrix Nabholz	B. Nabholz
Bettina Stemmler	B. Stemmler
Tanja Barth	T. Barth
Anneli Muser Leyvraz	AML
Yvonne Hirt	Y. Hirt
Judith Schröter	J. Schröter
Patricia Wantz	P. Wantz
Sandra Stigler	S. Stigler
Sandra Roth	S. Roth
Daniela Markwalder	D. Markwalder
Susanne Birri	S. Birri
Karin Grossenbacher/ Gabriele Gluvakov	GG
Christine Böhler	C. Böhler
Tina Stofer	T. Stofer
Giuliano Chironi	G. Chironi
Belinda Brunner	B. Brunner
Simone Copli	S. Colpi
Rosmarie Reolon	R. Reolon
Cinzia Lo Giusto	CLG
Philipp Schneider	P. Schneider

Rafael Graf	R. Graf
Michel Bänninger	M. Bänninger
Melanie Müller	M. Müller
Andrea Heiniger	A. Heiniger

2. Allgemeines zum Vernehmlassungsentwurf

Verbände

GPV: Die Revision und Einführung einer vereinfachten und verkürzten Ausbildungsverpflichtung wird begrüsst.

VZGV: Vollumfängliche Unterstützung der Revision. Denn Vereinfachung der Prüfung durch Gemeinen, ob Ausbildungspflicht erfüllt ist. Komplizierte, altersabhängige Unterscheidung der Ausbildungsvoraussetzungen entfallen. Zudem schafft VETA einheitliche Vorlagen, die die Prüfung weiter erleichtern.

STVVF, GZT: Begrüssen die Ausbildungspflicht für alle Hunde. Befürchten aber eine Limitierung von kleineren Hundeschulen aufgrund des Mehraufwandes und der Kosten.

ZT: Begrüssen allgemeine Ausbildungspflicht. Befürworten die Inhalte der theoretischen & praktischen Kurse und die erforderliche Prüfung sowie die vorgeschlagenen Strafbestimmungen und Bussenandrohung.

KVAA: Begrüssen die Regelung der Hundeausbildung. Schwerpunkt der VO-Änderung soll aber nicht bei der Zertifizierung der Ausbildner liegen, sondern bei der Ausbildung der Halter. Unzweckmässig, das bisherige, gut funktionierende System aufzugeben und so das Wissen und die Erfahrung der heutigen Hundetrainer zu verlieren. Kein Auftrag des Regierungsrats, das Bewilligungsverfahren der Ausbildner zu revidieren. Negative Auswirkungen auf heutige Ausbildner: Um das Zertifikat zu erlangen, müssen sie eine aufwändige Prüfung ablegen und massive Kosten tragen.

SKG: Regt an, die Ausbildungslehrgänge und die Qualitäts- und Weiterbildungskontrolle der zertifizierten Fachpersonen, wie sie vom Verband Kynologie Ausbildung Schweiz entwickelt worden seien, zu übernehmen bzw. die Kontrolle und Verwaltung entsprechend auszulagern. Unterstützung der Haltung des ZHV.

ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger: Begrüssen die Zielsetzung einer verkürzten und vereinfachten Hundeausbildung. Vorentwurf aber überreglementiert und teils nicht umsetzbar. Verletzung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Verhältnismässigkeit.

KVR: Vereinfachung der Hundeausbildung wird begrüsst. Jedoch einige Optimierungspunkte, vor allem im Bereich der Zertifizierung, da Aufwand und Ertrag nicht ausgeglichen. Bisheriges Ausbildungs- und Bewilligungssystem hat sich bewährt. Kein Auftrag und keine Veranlassung, das Ausbildungssystem zu revidieren. Systematik der neuen HuV soll überarbeitet und vereinheitlicht werden. Befürchten, dass durch die Verkürzung der Ausbildungsdauer und den administrativen Mehraufwand viele Ausbildner die Tätigkeit aufgeben werden.

VIETA, G. Chironi: Sieht der Entwurf als Verschlimmbesserung. Der administrative Aufwand werde übermässig erhöht, anstatt einer Vereinfachung wird die Hundeausbildung um ein Vielfaches verkompliziert. Zudem keine Beachtung der tierpsychologischen Aspekte. Anforderungen an die Ausbildner seien zu hoch.

Hundeschulen und Einzelpersonen

About Dogs (AD) + M. Bren: Begrüssen, dass die Ausbildung von Hunden geregelt wird. Jedoch für sie unverständlich, weshalb ein gut funktionierendes System durch ein aufwändiges ersetzt wird. Zertifizierung sei für Ausbildner mit massivem Aufwand verbunden. Zudem viel zu kurze Übergangsfristen.

N. Zibung: Fragt, ob die bisherige Zertifizierung auch nach 1.1.2022 bestehend bleibt und falls nein, wer die Hundehalter unterrichtet, bis die Zertifizierung der Ausbildner vollzogen ist. Bisherige Ausbildungsstrategie ist überzeugend und solle auf kleine Rassen ausgeweitet werden.

C. Gysling: Unterstützt, dass die Kosten der obligatorischen Kurse für die Halter nicht verteuert werden, fände aber eine Beteiligung der Gemeinden sinnvoll. Zudem verursacht das Verfahren mittels Zertifizierung weitere Kosten für die Ausbildner, obwohl diese bereits durch eine zertifizierte Ausbildungsorganisation geprüft wurden. Bisheriges Verfahren habe sich bewährt, es bestünde keinen Anlass, davon abzuweichen.

M. Sahebi: Statt eine Prüfung abzulegen, sollen die Ausbildner an jährlichen Weiterbildungskursen teilnehmen.

DTH: Begrüssst, dass alle Hundehalter zum Kurs verpflichtet sind.

Hgd: Begrüssst, dass alle Rassen eine obligatorische Ausbildung absolvieren müssen. Bemängelt aber Mitspracherecht der Hundetrainer im Revisionsverfahren, da sie schlussendlich die gesetzlichen Vorgaben in die Praxis umsetzen müssen. Vermutet, dass viele bisherige Hundetrainer aufgrund der Neuregelung die Tätigkeit aufgeben werden. Zudem sollten Qualitätskontrollen in den Hundeschulen vor Ort durchgeführt werden. Weiter ist für Hgd unklar, was mit den bisherigen Bewilligungen/Lizenzen passiert und ob die aktuellen Lizenzträger automatisch eine neue Bewilligung erhalten werden.

A. Mathys: Sieht einen enormen Mehraufwand für die Ausbildner durch die geplanten Änderungen (Meldungen an VETA, Mindestabstand alle 2 Wochen, Führen einer Lernkontrolle, Eintragung ins Register)

G. Jucker: Begrüssst obligatorische Hundekurse, schlägt aber vor, dass anstatt die Hundeausbildner die Hundehalter ein Jahr bzw. 15 Monaten nach Absolvierung der Hundeausbildung sich einer erneuten Prüfung unterziehen sollten. So wären die Ausbildner von der erneuten Prüfungspflicht befreit und die Halter würden zur Verantwortung gezogen werden.

E. Maibach: Begrüssst obligatorische Hundekurse für alle Rassen. Sieht jedoch keinen Grund für eine Zertifizierung der Ausbildner, da Fortbildung bereits gemacht wird. Unklar, ob durch Zertifikat die Fortbildungspflicht weiterhin bestehen bleibt.

N. Fröhlich: Begrüssst den Ansatz, Hundehalter zu mehr Verantwortung zu erziehen. Sieht als wichtiger Punkt, auch Tierimportorganisationen sowie Hundesitter in die Pflicht zu nehmen. Ziel und Absicht des Hundegesetzes sollen Prävention vor Beissvorfällen und Tiererschutz sein. Diese Ziele können durch Ausbildung und Schulung erreicht werden, nicht aber durch Prüfungen. Halter muss Lernprozess verstehen und wollen, und nicht nur für eine Prüfung «lernen». Nachhaltigkeit der Erlernten wird in Frage gestellt, wenn es nur um das Absolvieren einer Prüfung geht.

C. Simmen: Begrüssst die Regelung der Ausbildung von Mensch und Hund. Umsetzung der neuen Ausbildungspflicht für kleine Hundeschulen aus finanzieller und organisatorischer Sicht jedoch nicht machbar. Somit müssten diese den Unterricht der obligatorischen Kurse einstellen, was dazu führe, dass die Halter und ihre Hunde zu den verbleibenden grösseren Schulen gehen müssen. Sieht eine Gefahr im Qualitätsverlust der Ausbildung. Findet es

fraglich, weshalb ein gut funktionierendes System durch ein aufwändiges ersetzt wird. Zertifizierung sei für Ausbildner mit massivem Aufwand verbunden. Zudem viel zu kurze Übergangsfristen.

IH: Begrüsst Kurspflicht für alle Hundehalter und die Ziele, die Gesellschaft vor gefährlichen Hunden zu schützen, Beissvorfälle zu verhindern und Hunden ein artgerechtes Leben zu bieten. Sieht aber die Umsetzungsmöglichkeit insb. der Theoriekurse im vorgegebenen Rahmen für kleinere/private Hundeschulen als nicht möglich.

EVV, B. Nabholz: Begrüssen die Ausbildungspflicht für alle Hundehalter, sehen jedoch in der Umsetzung noch Schwierigkeiten/Optimierungsmöglichkeiten. Vermuten, dass sich durch das neue, aufwändige System viele gut ausgebildete Hundetrainer zurückziehen werden, wodurch viel Know-How verloren gehen würde. Revision führe also nicht zur gewünschten Vereinfachung der Ausbildung.

D. Rüegg: Findet die Ausbildung sinnvoll, jedoch sollte stets die Möglichkeit bestehen, individuell auf den Hund einzugehen. Feste Vorgaben stehen dem im Weg.

B. Stemmler: Begrüsst Kurspflicht für alle Hundehalter und die Ziele, die Gesellschaft vor gefährlichen Hunden zu schützen, Beissvorfälle zu verhindern und Hunden ein artgerechtes Leben zu bieten. Sieht jedoch noch einige Optimierungspunkte.

Y.Hirt: Lehnt die neue Hundeverordnung ab. Zertifizierung zu teuer für viele Ausbildner, sie müssten somit ihre berufliche Tätigkeit einstellen.

P. Wantz: Begrüsst Ausbildungspflicht für alle Rassen und die geplante Vereinfachung, zweifelt aber, ob eine solche durch diesen Entwurf erreicht werden kann. Zudem soll in den Hunde-Broschüren des Kt. ZH auf die obligatorischen Kurse hingewiesen werden.

GG: Erkennen keine Verbesserung im Vorentwurf. Entwurf sei unbrauchbar und realitätsfremd und würde die Stellung der Hundetrainer verschlechtern.

C. Böhler: Begrüsst die Ausbildungspflicht für sämtliche Hunderassen. Empfindet den Vorentwurf aber als mangelhaft. Die Auswirkungen auf die Ausbildner seien einschneidend, es ist nicht klar, wieso ein funktionierendes System aufgegeben wird. Hinzu kommt, dass die Hundetrainer durch die Auswirkungen von Covid herausgefordert waren.

B. Brunner: Beurteilt den Vorentwurf als nicht zielführend in versch. Belangen. Ausbildner als Verlierer der Revision, da sie den administrativen Mehraufwand alleine tragen müssen.

S. Copli: Begrüsst die Ausbildungspflicht für alle Rassen, bedauert aber die Abschaffung der Welpenkurse.



Anhang

Vorentwurf vom 25. Juni 2021

Stellungnahme

Hundeverordnung (Änderung vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Hundeverordnung (HuV) vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:

Zentrale Hundedatenbank

§ 3a. Zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde gemäss Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ist die nationale Datenbank AMICUS für Hunde (zentrale Hundedatenbank).

§ 4 wird aufgehoben.

C. Ausbildungsverpflichtung

Grundsatz

§ 7. ¹Zum Besuch der theoretischen und praktischen Hundebildung ist verpflichtet, wer in einer Zürcher Gemeinde niedergelassen ist und einen Hund für unbestimmte Zeit oder für mehr als drei Monate hält.

Prüfung der Möglichkeit, ob bei der zentralen Datenbank auch die DNA der Hunde aufgenommen werden kann, damit bei mehrfach liegengelassenem Kot oder streunenden Hunden die Besitzer ermittelt werden können (GPV).

Erforderliche Regelung für Wochenaufenthalter, die den Hund in einem anderen Kanton gemeldet haben. (P. Wantz)

Ungereimtheiten hinsichtlich der Amicus-Eintragung. Besuch von Kursen nur von eingetragenen Personen, jedoch kann es sein, dass Hund von jemand anderem betreut wird und dieser somit nicht geschult ist. (B. Brunner)



²Die Ausbildung muss bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder erfolgen, die oder der über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramtes verfügt.

Ausnahmen von der theoretischen Ausbildung

§ 8. ¹Von der Pflicht zur theoretischen Ausbildung sind befreit:

- a. Personen, die in den letzten zehn Jahren einen Hund für mindestens sechs Monate in Folge gehalten haben,
- b. Personen, die einen Hund von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner oder einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt lebt,
- c. sehbehinderte Personen, die einen Blindenführerhund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule übernehmen,

²Massgebend sind die Daten der zentralen Hundedatenbank. Ersatzweise kommen andere Nachweise in Frage.

Ausnahmen von der praktischen Ausbildung

§ 9. ¹Keine Pflicht zur praktischen Hundeausbildung besteht bei

Ausnahmen werden begrüsst. (DTH)

Weitere Ausnahme für die Ausbilder/innen schaffen? Wohl davon auszugehen, dass sie befreit sind (ZHV)

Bestimmung streichen, da sich Hundewissenschaft weiterentwickelt und geübte Halter auch Fehler machen können. (B. Stemmler, B. Brunner)

Vorschlag: Hundehaltung von mind. 3 Jahren während der letzten 10 bzw. 5 J. (B. Brunner, S. Colpi)

wird begrüsst. (B. Brunner)

Ausnahme streichen, da Partner nicht gleiches Wissen wie Halter haben. (A. Heiniger)

wird begrüsst. (B. Brunner)

Ausnahmen werden begrüsst. (DTH)

zusätzliche Ausnahme: Hundehalter hat bereits mit dem Hund Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil/Begleithundeprüfung 1 oder NHB Hundehalter Brevet absolviert (VSH, M. Bänninger)

Zusätzliche Ausnahme schaffen für Personen, die in einem Rasseklub, einer Sektion oder einer Ortsgruppe der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft Mitglied sind und bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Hundes eine bestandene Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil, eine Begleithundeprüfung 1 oder ein NHB Nationales Hundehalter Brevet vorweisen können. Pflichtvorgabe dadurch bereits erfüllt. (KVR, NOV)



a. Personen, die einen Hund halten, der bei seinem Erwerb oder beim Zuzug der Person in den Kanton älter als 9 ½ Jahre ist,

Altersgrenze herabsetzen (auf 8 bzw. 4 Jahre). Ab dann Lernfähigkeit und Erziehbarkeit sehr beschränkt. Zudem zunehmende körperliche Beschwerden. Im Einzelfall Massnahmen nach § 18 Abs. 1 lit. d möglich (VSH, DTH, N. Fröhlich, S. Colpi, R. Reolon)

fixe Altersvorgabe streichen; Möglichkeit nach individueller Verfassung des Hundes soll bestehen. (ZT, T. Stofer, B. Brunner, KVEE, P. Schneider, A. Heiniger)

Erhöhung der Altersgrenze auf 11 Jahre. Hunde sind bis ins hohe Alter lernfähig. (P. Wantz)

b. Personen, die in den Kanton zuziehen, wenn sie eine praktische Hundeausbildung absolviert haben, die gemäss Bestätigung des Veterinäramts gleichwertig ist,

Festlegung von «gleichwertiger Ausbildung», da ansonsten Gefahr von Ungleichbehandlung und Willkür. (B. Brunner)

c. Personen, die einen Hund von einer oder einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin oder Ehepartner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt lebt,

Einschränkung dieser Ausnahme, da gravierende Unterschiede, ob man selber Hundehalter oder nur "Mitbewohner" eines solchen ist. (A. Mathys, T. Barth, A. Heiniger)

d. Personen, die gemäss § 16f eine Bewilligung als praktische Hundeausbildnerin oder praktischer Hundeausbildner haben,

e. Hunden, die in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert sind, wenn das Tierheim den Hund als Verzichtstier oder wenn es ihn von Behörden zur Platzierung übernommen hat.

Ausnahme soll auch für Import- und Findelhunde gelten, ansonsten grosses Erschwernis für solche, die nicht sofort platziert werden können. (Hgd, ZT)

Anpassung der Formulierung: «Hunden, die in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert sind, ausgenommen jene, die vom Tierheim zwecks Neuplatzierung importiert wurden.» (ZT)

Pflicht sollte ausnahmslos für alle gelten, da zB. auch Diensthunde als private Hunde gehalten werden. (N. Fröhlich)

² Keine Pflicht zur praktischen Hundeausbildung besteht ferner bei

a. Personen, die einen Assistenzhund von einer von der Invalidenversicherung anerkannten Schule oder Ausbildungsvereinigung halten,

b. Personen, die als Milizhundeführer während der Rekrutenschule oder als Instruktor einen Hund der Armee übernehmen, wenn der Hund in der Armee eingesetzt wird oder für einen solchen Einsatz vorgesehen ist,



- c. Hunden, die für den Sicherheitsdienst der Polizei oder einer Strafvollzugsanstalt oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind,
- d. vom Bundesamt für Umwelt anerkannten Herdenschutzhunden.

³ Das Veterinäramt kann auf Gesuch Personen von der praktischen Hundeausbildung befreien, wenn sie

- a. aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung nicht absolvieren können,
- b. einen kranken oder verhaltensauffälligen Hund halten, mit dem keine praktische Hundeausbildung durchgeführt werden kann.

Regelung betr. Auflagen für Fälle nach lit. a und b wünschenswert, zB. Einzellektionen. (STVVF, GZT, ZT)

Verzicht auf abschliessende Aufzählung, da zu eng für Praxis. Anpassung Wortlaut: «... befreien, wenn hierfür hinreichende sachliche Gründe bestehen, insbesondere wenn sie...» (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Diese Ausnahme soll nur mit ärztlichem Attest möglich sein, da Halter in jedem Fall fit sein sollte, um tierschutzkonforme Hundehaltung zu gewährleisten. (ZT, B. Stemmler, P. Wantz, A. Heiniger)
Alternative: Verschiebung des Kurses, bis Halter in der Lage ist, diesen zu absolvieren. (B. Stemmler)

Regelung wird begrüsst. (ZT)

Ausnahme streichen, genau diese Hunde brauchen Unterstützung in Form von Einzellektionen oder Kleinstgruppen. (P. Wantz, B. Brunner, S. Colpi, A. Heiniger)

Theoriekurse sollten belassen werden wie bis anhin. Fachstelle hat relevante Unterlagen zusammengestellt, welche besonders Neuhundehalter optimal unterstützen. (E. Maibach)

Unbenennung des Theoriekurses in «Hundehalter-Vorbereitungskurs». (P. Wantz)

Theoretische Ausbildung ist grundsätzlich zu begrüssen (N. Zibung, C. Simmen, EVV, B. Nabholz)

Zusätzlich soll Aufklärung über Welpenhandel integriert werden. (C. Simmen, P. Wantz, A. Heiniger)

Lernziele analog denjenigen des Sachkundenachweises nach TSchV und AusbV festzulegen. Daher soll Sachkundenachweis gleichgestellt werden mit theoretischer Ausbildung nach HuV. (R. Reolon)

D. Ausbildung

Theoretische Ausbildung

a. Ziel und Form

§ 10. ¹ Ziel der theoretischen Ausbildung ist die Vermittlung von Grundwissen in folgenden Bereichen:

- a. rechtliche Vorgaben für die Hundehaltung,



- b. Bedürfnisse, Sozialverhalten und Lernweise eines Hundes, Schwerpunkt soll nicht auf Lernmethoden, sondern auf das Verhalten allgemein gelegt werden. (Hgd)
Schwerpunkt soll auf Lernmethoden, Konditionierung, positive Verstärkung sowie Sinnesleistungen des Hundes gelegt werden. (GG)
- c. Hilfsmittel für die Hundehaltung und Hundeerziehung, Arten von Hilfsmittel sollen nicht durch VETA vorgegeben werden (N. Zibung, Hdg)
Ergänzung um «gewaltfreie Hundehaltung-/Erziehung». (ZT, S.Roth)
- d. zeitlicher und finanzieller Aufwand der Hundehaltung, Finanzielle Aspekte sollen nicht thematisiert werden, da grosse Unterschiede je nach Rasse (N. Zibung)
Augenmerk soll auf Ethologie und Erste Hilfe bei Hunden gelegt werden (N. Zibung)
Streichung dieser Bestimmung, da Halter sich bereits für eine Rasse entschieden hat und dies zu viel Zeit der Theorie in Anspruch nimmt. (Hgd)
- e. Überblick über die rassetypischen Verwendungszwecke eines Hundes. Augenmerk soll auf Ethologie und Erste Hilfe bei Hunden gelegt werden (N. Zibung)
Streichung dieser Bestimmung, da Halter sich bereits für eine Rasse entschieden hat und dies zu viel Zeit der Theorie in Anspruch nimmt. (Hgd)
- ² Die Ausbildung folgt dem vom Veterinäramt vorgegebenen Ausbildungskonzept. Ausbildungskonzept soll zusammen mit Ausbildern erstellt werden. (Hgd)
VETA soll einheitlichen Theoriekurs vorbereiten, damit alle Halter dasselbe Wissen vermittelt bekommen. Zudem führe das zur Reduzierung des administrativen Aufwands für die Ausbilder, v.a. da nur 150.- verrechnet werden dürfen. (N. Fröhlich, C. Simmen, S. Birri)
Ausbildungskonzept soll Ausbildern genügend Raum lassen, um Lernziele auf eigene Weise zu erreichen. (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)
- ³ Ausbildung erfolgt in Form eines Online-Kurses. Aufhebung der Beschränkung auf Online-Kurse: (1) mögliche Überforderung gewisser Halter/innen (ältere oder fremdsprachige Personen); (2) andere Unterrichtsformen ebenso wirksam oder wirksamer; (3) öffentliches Interesse besteht nur hinsichtlich der Lerninhalte, nicht hinsichtlich der Vermittlungsmethode; (4) unzulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Ausbilder/innen (AD, M. Bren, M. Sahebi, Hgd, N. Fröhlich, C. Simmen, EVV, D. Rüegg, B. Nabholz, STVVF, GZT, B. Stemmler, J. Schröter, KVAA, SKG, P. Wantz, S. Roth, D. Markwalder, GG, KVR, T. Stofer, C. Böhler, ZHV, NOV, VIETA, G. Chironi, B. Brunner, KVEE, KS, STVVF; VKAS, P. Schneider, A. Heiniger, M. Bänninger)
Aufnahmefähigkeit/Konzentration lässt schneller nach. Keine Kontrolle möglich, ob der tatsächliche Halter den Kurs absolviert. (M. Sahebi)
Einheitliche Plattform sollte zur Verfügung gestellt werden, damit auch kleinere Hundeschulen dies umsetzen können. (DTH, C. Simmen, GG)



Direkter Austausch zwischen Halter sehr wichtig, daher Präsenz statt Online. (N. Fröhlich, D. Rüegg, J. Schröter)

Verstoss gegen Wirtschaftsfreiheit; Lernerfolg kann auch mit Präsenzunterricht erreicht werden. (SKG, ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Sollen Online-Seminare möglich sein? (STVVF)

Verlängerung der Zweimonatefrist (z.B. auf 6 Monate): (a) Information über gesetzliche Pflichten erfolgt meist erst nach Erwerb des Hundes; (b) Halter/innen melden sich häufig nicht unmittelbar nach dem Zuzug bei der Gemeinde (VSH, GPV, Hgd)

Theoriekurs soll vor Hundekauf absolviert werden, da dieser Einfluss auf die Wahl der Rasse hat und gewisse Themen nach Erwerb keinen Sinn mehr machen (A. Mathys, N. Fröhlich, C. Simmen, STVVF, GZT, ZT, T. Barth, P. Wantz, C. Böhler, NOV, B. Brunner, P. Schneider, A. Heiniger)

Es ist zu regeln, was passiert, wenn der Halter bereits den Hund hat, die Theorieprüfung aber nicht besteht. (KVAA)

Anpassung der Datenbank, da bei grosser Anzahl von Hunden der Aufbau unübersichtlich ist. (GPV)

Fristverlängerungen sollen im Einzelfall möglich sein, falls Kurse ausgebucht oder nicht angeboten werden. (ZT)

Erhöhung der Stundenzahl: (1) Selbst Grundwissen nach § 10 kann nicht in 2 Stunden vermittelt werden; (2) Qualitätsverlust; (3) unzulässiger Eingriff in Wettbewerb und Wirtschaftsfreiheit (AD, M. Bren, N. Zibung, Hgd, N. Fröhlich, C. Simmen, STVVF, GZT, ZT, B. Stemmler, J. Schröter, KVAA, SKG, P. Wantz, S. Roth, C. Böhler, ZHV, NOV, VIETA, G. Chironi, B. Brunner, KS, S. Colpi, CLG, A. Heiniger, M. Bänninger)

Formulierungsvorschlag: «... einen Lernaufwand von mindestens zwei Stunden ...» (ZHV)

Prüfungspflicht streichen: (1) Keine Rücksichtnahme auf individuelle Situation möglich; (2) Prüfungsstress; (3) Folgen bei Nichtbestehen der Prüfung nicht klar (AD, M. Bren, C. Simmen, D. Rüegg, J. Schröter, S. Birri, C. Böhler, ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

b. Zeitpunkt und Umfang

§ 11. ¹Die theoretische Ausbildung ist frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Haltung bzw. dem Zuzug in den Kanton zu besuchen.

²Für das Ende der Frist sind die Daten der zentralen Hundedatenbank massgebend.

³Die theoretische Ausbildung umfasst einen durchschnittlichen Lernaufwand von zwei Stunden nebst Ablegung der Prüfung.

c. Absolvierung



§ 12. ¹Die theoretische Ausbildung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Kursabsolventin oder der Kursabsolvent die Prüfung besteht.

Einheitliche Prüfung sollte zur Verfügung gestellt werden, damit Ausbilder ihre Teilnehmer auf die Fragen vorbereiten können. (Hgd)

Prüfung soll durch VETA durchgeführt werden, damit Neutralität und IT-Infrastruktur gewährleistet ist. (KVAA, P. Wantz, NOV, P. Schneider, A. Heiniger)

Blosse Bestätigung der kompletten Teilnahme am Kurs, da keine Ermächtigung aus § 7 HuG, dass der Regierungsrat eine Prüfung verlangen kann. (S. Colpi)

²Die Ausbilderin oder Ausbilder stellt ihr oder ihm eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung spätestens zehn Tage nach der bestandenen Prüfung zu.

Regeln, wie vorzugehen ist, wenn die Kurse nicht eingetragen werden oder wenn die Prüfung nicht bestanden wird. (GPV, J. Schröter)

Forderung nach einheitlicher Prüfungsbescheinigung vom Kt. ZH (Hgd)

d. Entschädigung

§ 13. ¹Die Halterin oder der Halter entrichtet der Ausbilderin oder dem Ausbilder für die theoretische Ausbildung eine Entschädigung von höchstens Fr. 150.

Keine Maximalentschädigung festlegen: (1) Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Ausbilder; (2) Qualitätsverlust, da Fr. 150 nicht kostendeckend (AD, M. Bren, N. Zibung, Hgd, A. Mathys, N. Fröhlich, C. Simmen, T. Barth, KVAA, SKG, P. Wantz, GG, T. Stofer, C. Böhler, ZHV, NOV, VIETA, G. Chironi, B. Brunner, KS, S. Colpi, VKAS, CLG, P. Schneider, A. Heiniger, M. Bänninger)

Erhöhung der Entschädigung: Fr. 150 sind nicht leistungsdeckend. (AD, M. Bren, Hgd, C. Simmen, KVAA, P. Wantz, S. Birri, C. Böhler)

Mindestpreis von bsp. Fr. 100 statt Maximalpreis fixieren. Spielraum soll wegen div. Kursangeboten und Inhalten gegeben sein. (J. Schröter)

Maximalentschädigung wird zur Angleichung der Preise nach oben führen (GPV).

²Mit der Entschädigung werden sämtliche Aufwendungen der Ausbilderin oder des Ausbilders im Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung abgegolten, insbesondere Durchführung der Ausbildung samt Prüfung, Dokumentation der Ausbildung und Eintrag in der zentralen Hundedatenbank.

Bestimmung streichen: (1) Eingriff in Wirtschaftsfreiheit; (2) Ausbilder haben kein Zugriff auf AMI-CUS. (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Praktische Ausbildung

a. Ziele und Form

Umbenennung in «Mensch-Hund-Kurs» oder «Hundehalterkurs» damit klar ist, dass es auch um den Halter und nicht nur um den Hund geht. (P. Wantz)



§ 14. ¹ Ziele der praktischen Hundeausbildung sind:

- a. Förderung der Bindung des Hundes zur Halterin oder zum Halter,
- b. Erkennen und Verstehen der Körpersprache des Hundes,
- c. Methoden zur Erreichung des Grundgehorsams des Hundes,

- d. tiergerechtes und sicheres Führen des Hundes bei Begegnungen mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren und in anderen anspruchsvollen Situationen,
- e. Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden unter Berücksichtigung der Lernweise und der Lernmethoden,
- f. Methoden zur Maulkorbgewöhnung.

² Die praktische Ausbildung folgt dem vom Veterinäramt vorgegebenen Ausbildungskonzept.

³ An einer Lektion dürfen höchstens acht Hundehalterinnen und Hundehalter teilnehmen. Höchstens die Hälfte der Lektionen können als Einzellektionen durchgeführt werden.

Reduktion der Ausbildungsziele, wenn an Gesamtkursdauer von 450 Min. festgehalten wird (STVVF).

Ausbildungsziele werden begrüsst. (AD, M. Bren, C. Simmen, P. Wantz, C. Böhler, B. Brunner)

Lernziele analog denjenigen des Sachkundenachweises nach TSchV und AusbV. Daher soll Sachkundenachweis gleichgestellt werden mit praktischer Ausbildung nach HuV. (R. Reolon)

Wird begrüsst, da Grundlage für Zusammenleben zwischen Hund und Gesellschaft. (N. Fröhlich)

Grundgehorsam, wie in den Erläuterungen umschrieben, ist nicht zentral (D. Rüegg)

Fähigkeit des Hundes, an lockerer Leine zu gehen, ist wichtiger als Rückruffähigkeit. Halter/in muss wissen, wann Hund angeleint sein soll (N. Fröhlich)

Anpassung Wortlaut: Statt «Grundgehorsam» «Grunderziehung», da Gehorsam Gewalt, Druck, Härte etc. impliziert. (A. Heiniger)

Ergänzung: «Gewaltfreie Methoden...» (ZT)

Ergänzung: «... gewaltfreie Erziehungsmethoden...» (ZT)

Ergänzung: «Gewaltfreie Methoden...» (ZT)

VETA soll keine Vorgaben hinsichtlich Methoden vorgeben. (N. Zibung, P. Schneider)

Einheitliches Konzept von VETA wünschenswert. (T. Stofer, DTH)

Ausbildungskonzept soll Ausbildnern genügend Raum lassen, um Lernziele auf eigene Weise zu erreichen. (ZHV, NOV, KS, VKAS, P. Schneider, M. Bänninger)

Einzelkurse sollen unbeschränkt möglich sein. Gruppenkurse können auch später besucht werden. (N. Zibung, D. Rüegg, P. Wantz, T. Stofer, A. Heiniger, R. Graf)



Herabsetzung der Gruppengrösse auf max. 5, damit individuelle Betreuung sichergestellt ist. (Hgd, N. Fröhlich, IH, ZT, B. Stemmler, KVAA, T. Stofer, ZHV, NOV, KS, VKAS, A. Heiniger, M. Bänninger, M. Müller)

Grösse von max. 8 Personen vertretbar. (D. Rüegg)

Streichung der Bestimmung, da Vorgabe von Maximalgrösse nicht sinnvoll. Flexibilität soll gegeben sein. (ZHV, NOV, KS, VKAS, P. Schneider, M. Bänninger)

Prüfung der Identität wird begrüsst, nimmt jedoch bei grossen Gruppen viel Zeit in Anspruch. (Hgd)

Ausbildner können nur prüfen, ob Angaben auf Chip mit Halterausweis übereinstimmen (ZHV)

Streichung des eingezäunten Bereichs, da sich der Hund im Alltag zurechtfinden muss und nicht jede Schule ein solcher Bereich hat. (N. Zibung, Hgd, C. Simmen, B. Brunner)

Umsetzung HuV ist Gemeindesache. Ob eingezäuntes Gelände und Halle zur Verfügung stehen, hängt von konkreter Situation in Gemeinde und der Zonenordnung ab. Mehrere Gemeinden können die Anforderungen nicht erfüllen (ZHV, NOV, B. Brunner, KS, VKAS, M. Bänninger, M. Müller)

Mindesalter herabsetzen: (a) Frühe Prägung und Sozialisierung der Welpen (zwischen 8-12. Lebenswoche) sehr wichtig für Hund, dessen Entwicklung und die Bindung zum Halter; (b) mit 6 Mte. bereits schon Unerwünschtes gelernt. (M. Fasnacht, M. Bren, N. Zibung, M. Sahebi, HB, Hgd, A. Mathys, N. Fröhlich, C. Simmen, IH, EVV, B. Nabholz, STVVF, GZT, ZT, B. Stemmler, T. Barth, Y. Hirt, J. Schröter, KVAA, SKG, P. Wantz, S. Stigler, S. Roth, KVR, T. Stofer, C. Böhler, ZHV, NOV, VIETA, G. Chirmoni, B. Brunner, KS, S. Colpi, VKAS, P. Schneider, A. Heiniger, R. Graf, M. Bänninger, M. Müller)

Änderung Wortlaut: «Die praktische Ausbildung des Hundes soll nach Möglichkeit kurz nach Übernahme durch den Halter oder die Halterin und noch in der Prägungsphase beginnen.» (SKG)

Komplizierte Fristenregelung für Gemeinden mit grosser Anzahl an Hunden (GPV)

⁴ Alle Lektionen sind von der in der zentralen Hundedatenbank eingetragenen Halterin oder dem eingetragenen Halter mit dem dort registrierten Hund zu besuchen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder prüft die Identität der Halterin oder des Halters mittels amtlichen Ausweises und die Identität des Hundes anhand des Mikrochips und der Registrierungsbestätigung.

⁵ Die Lektionen finden sowohl in einem eingezäunten Übungsgelände oder einer Halle als auch ausserhalb dieser Bereiche statt.

b. Zeitpunkt und Umfang

§ 15. ¹ Der Hund muss zu Beginn der praktischen Ausbildung seinen sechsten Lebensmonat abgeschlossen haben.

² Die Frist zum Abschluss der praktischen Ausbildung endet sechs Monaten nach Beginn der Haltung des Hundes oder nach dem Zuzug in den Kanton, frühestens



aber mit Vollendung des ersten Altersjahres des Hundes. Massgebend sind die Daten der zentralen Hundedatenbank.

Regelung der Konsequenzen bei Fristversäumnis (GPV)

Erhöhung auf 12 Monate, da bes. Hunde aus dem Ausland mehr Zeit benötigen, um im Umfeld anzukommen. Frühere Ausbildung als Überforderung. (R. Reolon)

Anpassung der Formulierung: «Die praktische Ausbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme des Hundes oder dem Zuzug aus dem Ausland abgeschlossen werden, bei Welpen innerhalb der ersten neun Lebensmonate. Massgebend sind die...» (ZT)

Fristverlängerung auf 18 Monate: (a) Ermöglichung, die individuelle Situation zu berücksichtigen; (b) verpasste Lektionen könnenoft nicht umgehend nachgeholt werden (KVAA, KVR, ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

³Die praktische Ausbildung umfasst sechs Lektionen zu je 75 Minuten.

Kürzung der Lektionen auf 45 bzw. 60 Minuten: Hund und Halter können sich nicht 75 Minuten konzentrieren. (VSH, M. Fasnacht, AD, M. Bren, N. Zibung, M. Sahebi, HB, DTH, Hgd, A. Mathys, N. Fröhlich, C. Simmen, IH, EVV, D. Rüegg, B. Nabholz, STVVF, GZT, ZT, B. Stemmler, T. Barth, Y. Hirt, J. Schröter, KVAA, P. Wantz, S. Stigler, S. Roth, S. Birri, GG, KVR, T. Stofer, C. Böhler, ZHV, NOV, B. Brunner, KVEE, KS, S. Colpi, R. Reolon, VKAS, CLG, A. Heiniger, R. Graf, M. Bänninger, M. Müller)

Anzahl Lektionen erhöhen, um die Ziele nach § 14 erreichen zu können. Insbesondere auch Welpenurse sinnvoll. (AD, M. Bren, DTH, Hgd, E. Maibach, N. Fröhlich, C. Simmen, IH, EVV, B. Nabholz, ZT, T. Barth, J. Schröter, P. Wantz, J. Stigler, S. Roth, KVR, C. Böhler, S. Colpi, CLG, A. Heiniger, M. Müller)

Keine Festlegung von Zahl und Dauer der Lektionen. Allenfalls Fixierung einer totalen Mindestdauer der Ausbildung in Minuten. Damit kann individuelle Entwicklungsgeschwindigkeit des Hundes berücksichtigt werden. (EVV, D. Rüegg, B. Nabholz, KVR, ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

⁴Die Lektionen sind mit einem Abstand von mindestens zwei Wochen zu besuchen.

Aufhebung der Abstandsvorschrift, ggf. Abstand von einer Woche. Unterstützt frühzeitige Erkennung von Unsicherheiten und Fehler, bessere Förderung des Halters. (VSH, M. Fasnacht, N. Zibung, Hgd, N. Fröhlich, IH, ZT, J. Schröter, KVAA, P. Wantz, S. Roth, T. Stofer, ZHV, NOV, KVEE, KS, S. Colpi, R. Reolon, VKAS, M. Bänninger)



Streichung von Abs. 4, da nicht zielführend. Gefahr von Einübung falschen Verhaltens während 2 Wochen. (AD, M. Bren, J. Schröter, KVAA, P. Wantz, S. Roth, C. Böhler, ZHV, NOV, B. Brunner, KS, VKAS, CLG, A. Heiniger, M. Bänninger)

c. Absolvierung

§ 16. ¹Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt eine vom Veterinäramt vorgegebene Lernerfolgskontrolle.

Streichen: (1) Verursacht zusätzlichen Aufwand; (2) vorgesehene Entschädigung zu tief (Hgd, IH, ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Kontrolle soll vom VETA durchgeführt werden, um Einheitlichkeit zu gewährleisten. (KVAA, S. Birri, C. Böhler, NOV, B. Brunner, S. Colpi, P. Schneider)

§16 Abs. 1 - 4 so nicht umsetzbar aufgrund Ontogenese der versch. Rassen. (KVAA)

Regelung/Festlegung von klaren Lernzielen, Umfang und Ermessensspielraum. (B. Brunner, CLG)

²Die Ausbildung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Halterin oder der Halter alle Lektionen besucht und alle Lernziele erreicht hat.

Ergänzung um: «...alle Lernziele erreicht hat sowie einen tierfreundlichen, gewaltfreien Umgang mit dem Hund pflegt.» (ZT)

³Die Ausbilderin oder der Ausbilder händigt der Halterin oder dem Halter innert zehn Tagen nach der sechsten Lektion die Lernerfolgskontrolle und, bei erfolgreicher Absolvierung des Kurses, eine schriftliche Bestätigung aus. Sie oder er verwendet dabei die vom Veterinäramt vorgegebenen Vorlagen.

Anpassung Wortlaut: statt «nach der sechsten Lektion» «nach der letzten Lektion» (EVV, B. Nabholz, KVR)

Verzicht auf Pflicht, Vorlagen des VETA nutzen zu müssen: Geht zu weit. Formulierungsvorschlag: «Ausbilder stellt dem Halter nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses eine Bestätigung aus, welche mind. die vom VETA zu definierenden Aufgaben enthalten muss.» (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

⁴ Konnte die praktische Hundeausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, ist sie fortzusetzen, bis alle Lernziele erreicht sind. Die Ausbilderin oder der Ausbilder erstattet dem Veterinäramt Meldung, wenn die Halterin oder der Halter die Lernziele innert zehn Monaten nach Beginn der praktischen Ausbildung nicht erreicht.

Fortsetzung der Ausbildung bei Nichtbestehen wird begrüsst. (ZT)

Widerspruch zu §15 Abs. 2, da Ausbildung länger als 6 Monate dauern kann. (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Ausbilder sollten keine Meldung machen müssen, bisheriges System hat sich bewährt. (Behörde meldet sich bei Halter bei Fristablauf für Einreichung des Ausweises). (P. Wantz, A. Heiniger)

d. Entschädigung



§ 16a. ¹ Die Halterin oder der Halter entrichtet der Ausbilderin oder dem Ausbilder eine Entschädigung für die praktische Ausbildung von höchstens Fr. 50 pro Lektion.

Keine Festlegung von Maximalentschädigung: (1) unzulässiger Eingriff in Wirtschaftsfreiheit; (2) Preis soll von Markt bestimmt werden; (3) zu unflexibel, da u.U. auch teurer Unterricht in kleinen Gruppen/Einzelunterricht zweckmässig ist (AD, M. Bren, N. Zibung, Hgd, A. Mathys, N. Fröhlich, C. Simmen, IH, T. Barth, KVAA, SKG, P. Wantz, T. Stofer, C. Böhler, ZHV, NOV, VIETA, B. Brunner, KS, S. Colpi, VKAS, CLG, A. Heiniger, STVVF, R. Graf, M. Bänninger)

Erhöhung der Entschädigung, da CHF 50 nicht kosten- und leistungsdeckend. (AD, M. Bren, Hgd, C. Simmen, IH, GZT, KVAA, P. Wantz, S. Birri, C. Böhler, ZHV, NOV, B. Brunner, KS, VKAS, CLG, M. Bänninger)

Festlegung einer Maximalentschädigung wird zur Angleichung der Preise nach oben führen (GPV). Anpassung der Begrifflichkeit in "Vergütung", da "Entschädigung" im Zusammenhang mit Schaden. (DTH)

Festlegung einer max. Entschädigung führt zu Qualitätsverlust. Ausbilder dürfen Vorbereitungszeit nicht verrechnen. (N. Fröhlich, A. Heiniger, R. Graf)

Festlegung der Maximalentschädigung ist zu begrüssen. CHF 50 angemessen für Gruppenlektionen. (ZT, J. Schröter)

CHF 50 vertretbar für Gruppenkurse, nicht aber für Einzellektionen. (M. Müller)

Einzelstunden sollen nicht mehr als CHF 120 kosten. (J. Schröter)

Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden: (a) Ausbilder haben kein Zugriff auf AMICUS; (b) unzulässiger Eingriff in Wirtschaftsfreiheit. (ZHV, NOV, KS, VKAS, A. Heiniger, M. Bänninger)

² Mit der Entschädigung werden sämtliche Aufwendungen der Ausbilderin oder des Ausbilders im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung abgegolten, insbesondere die Durchführung der Lektionen, das Führen der Erfolgskontrolle, die Dokumentation der Ausbildung und der Eintrag in der zentralen Hundedatenbank.

Dokumentation und Mitteilung

§ 16b. ¹ Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt eine Liste mit den Halterinnen und Haltern, die einen Kurs besucht haben. Sie oder er bewahrt die Liste wie auch die Prüfungsergebnisse und – bei der praktischen Ausbildung – die Lernerfolgskontrollen während fünf Jahren auf. Sie oder er legt sie dem Veterinäramt auf Ersuchen vor.

Bestimmung wird begrüsst; dient der Qualitätssicherung. (ZT, B. Brunner)



²Die Ausbilderin oder der Ausbilder trägt die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses innert Frist von zehn Tagen nach erfolgreichem Abschluss des Kurses in der zentralen Hundedatenbank ein.

Entscheid des Veterinäramtes

§ 16c. Ist eine Halterin oder ein Halter mit einem negativen Entscheid über die Absolvierung einer Ausbildung nicht einverstanden, kann sie oder er die Überprüfung durch das Veterinäramt und den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Wird der Prüfungsentscheid bestätigt, erhebt das Veterinäramt eine Gebühr.

E. Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner

Grundsatz

§ 16d. ¹ Personen, welche die theoretische oder praktische Ausbildung anbieten wollen, benötigen eine Bewilligung des Veterinäramtes.

² Das Veterinäramt veröffentlicht eine Liste mit den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern.

Voraussetzungen für die Bewilligung zur theoretischen Hundeausbildung

§ 16e. ¹ Das Veterinäramt erteilt einer natürlichen oder juristischen Person unter folgenden Voraussetzungen die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Hundeausbildung:

Bestimmung streichen, allenfalls Frist auf ein Jahr beschränken: (1) bestandener Kurs ist durch Eintragung in Hundedatenbank und Aushändigung der Bestätigung genügend belegt; (2) Listen werden den Gemeinden abgegeben, die sie aufbewahren können Alternative: Aufbewahrungsfrist von 12 Monaten. (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Absolvent soll Bestätigung selber der Gemeinde vorlegen: (a) grosser Administrativer Aufwand für Ausbilder; (b) Überwachung durch Ausbilder ist schwierig (P. Wantz; T. Stofer)

Bestimmung streichen: Ausbilder haben keinen Zugriff auf AMICUS. (ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Beibehaltung der aktuellen Bestimmung, ansonsten Datenschutzregelung erforderlich. (KVEE)

VETA soll Eintragung vornehmen, da staatliche Aufgabe. (S. Colpi, A. Heiniger)

Anforderungen sind angemessen. (DTH)

Gemäss bisherigem System absolvieren Ausbilder ihre Ausbildung bei privaten Anbietern. Würden diese die Zertifizierung vornehmen können, würde die Prüfung nach §16e für das VETA entfallen. Würde zu einer Vereinfachung führen. (SKG, P. Schneider)



- a. Der geplante Kursinhalt ist geeignet, die theoretischen Lerninhalte zu vermitteln.
- b. Der Ausbildungsgang entspricht dem Ausbildungskonzept des Veterinäramts.
- c. Die Prüfungsfragen sind geeignet, das Erreichen der Lernziele durch die Halterinnen und Halter zu prüfen.
- d. Die Ausbildung wird als Online-Kurs angeboten. Die IT-Lösung muss breit genutzt werden können, benutzerfreundlich sein, Missbräuche soweit möglich verhindern und die elektronische Kommunikation zwischen Absolventin oder Absolvent und Kursanbieter ermöglichen.

Kursinhalte sollen vom VETA vorgegeben werden, um Einheitlichkeit zu garantieren. (B. Brunner, P. Schneider)

Online-Kurs darf nicht zwingend sein: (1) vgl. Begründung zu § 10 Abs. 2; (2) Online-Kurs diskriminiert ältere und computerunerfahrene Personen; (3) Verhindert Erfahrungsaustausch durch persönliche Interaktion. (VSH, AD, M. Bren, M. Sahebi, C. Simmen, ZT, SKG, D. Markwalder, C. Böhler, ZHV, NOV, G. Chironi, B. Brunner, KS, R. Reolon, VKAS, CLG, A. Heiniger, M. Bänninger)

Festlegung der Kontrollmassnahmen erforderlich (Kamerasicht, Mikrofon etc.) (Hgd, B. Brunner)

Verifizierung der Halter zwingend notwendig. (ZT)

Verstoss gegen Wirtschaftsfreiheit; Lernerfolg kann auch mit Präsenzunterricht erreicht werden. (SKG)

IT-Lösung finanziell für kleinere Schulen nicht tragbar. (D. Markwalder, KVAA, C. Böhler, B. Brunner)

Verkompliziert die kontinuierliche Verbesserung/Weiterentwicklung. (P. Schneider)

² Änderungen des Inhalts oder der Form des Kurses und der Prüfungsfragen müssen vom Veterinäramt genehmigt werden. Das Veterinäramt ist von sich aus berechtigt, entsprechende Anpassungen zu verlangen.

³ Die Bewilligung ist zehn Jahre gültig.

Voraussetzungen für die Bewilligung zur praktischen Hundeausbildung

§ 16f. Das Veterinäramt erteilt einer natürlichen Person die Bewilligung zur Erteilung der praktischen Hundeausbildung, wenn sie

- a. volljährig ist,
- b. über ein Zertifikat gemäss § 16g verfügt, das bei Gesuchseinreichung noch mindestens ein Jahr gültig ist,

wird begrüsst. (B. Brunner)

Keine Zertifizierungspflicht für diplomierte Verhaltenstierärzte/ STVV Inhaber von FA VHM GST: haben bereits vielseitige Ausbildung/Prüfungen abgelegt wurden. (STVVM, AML)

Zertifizierungspflicht streichen oder anpassen: (1) viele Ausbilder lassen ihr Ausb.konzept schon heute vom VETA prüfen; (2) hoher finanzieller und administr. Aufwand für Ausbilder; (3) verletzt



- c. einen höchstens drei Monate alten Strafregisterauszug vorlegt, aus dem sich keine Verurteilung wegen Tierquälerei ergibt,

Wirtschaftsfreiheit, wenn nur eine Zertifizierungsstelle beauftragt wird; (4) ohnehin müssten Voraussetzungen für die Zertifizierungsstelle geregelt werden (ZHV).

Zertifizierungspflicht nur für neue Hundeausbildner: bereits Ausgebildete bedürfen keiner neuen Überprüfung (STVVF, GZT, P. Wantz, NOV, ZHV, G. Chironi, B. Brunner, KVEE, KS, S. Colpi, VKAS, A. Heiniger, M. Bänninger, M. Müller)

Ergänzung gefordert: «...aus dem sich keine Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung ergeben (...)» Grund: Tierschutzstrafrecht wird oft bagatellisiert; Strafregisterauszug hat nur begrenzte Aussagekraft. (ZT)

Da anschliessende Bewilligung 10 J. gültig ist, soll StrafReg-Auszug jährlich überprüft werden. (B. Brunner)

- d. eine höchstens drei Monate alte Bestätigung der Veterinärbehörde des Wohnkantons vorlegt, wonach gegen sie kein Tierhalteverbot vorliegt.

Ergänzung um «...(...) eine Bescheinigung der Veterinärbehörden jener Kantone, in denen die Person innerhalb der vergangenen drei Jahre Wohnsitz hatte, aus der hervorgeht, dass keine aktuellen verwaltungsrechtlichen Massnahmen, insbesondere kein Tierhalteverbot, gegen sie vorliegen»

Grund: Tierschutzstrafrecht wird oft bagatellisiert; Strafregisterauszug hat nur begrenzte Aussagekraft. (ZT)

Zertifizierung a. Allgemeines

§ 16g. ¹ Das Veterinäramt beauftragt eine Stelle mit der Durchführung der Zertifizierung von Personen, welche die praktische Hundeausbildung anbieten wollen.

Bisheriges Bewilligungsverfahren beibehalten: (a) Stellt fundierte Ausbildung sicher; (2) ist vielseitig akzeptiert; (c) stellt Weiterbildung sicher. (VSH, E. Maibach, C. Simmen, EVV, B. Nabholz, KVAA, P. Wantz, KVR, T. Stofer, NOV, G. Chironi, B. Brunner, R. Reolon, CLG, A. Heiniger, M. Müller; KVR)

Zwei Zertifizierungsstellen schaffen: Wahlmöglichkeit steigert Motivation. (VSH)

Delegation an Zertifizierungsstelle wird abgelehnt: (a) Beizug von Zertifizierungsstelle verhindert Ausbildungskonstanz; (b) fraglich, ob sich geeignete Zertifizierungsstellen finden lassen; (c) kein Auftrag an RR, das Bewilligungsverfahren zu revidieren (AD, M. Bren, C. Simmen, EVV, B. Nabholz, KVAA, P. Wantz, C. Böhler, CLG, KVR)

Festlegung des Inhalts und Kriterien, welche durch Zertifizierungsstelle geprüft wird: Auszubildner soll sich darauf vorbereiten können. (M. Sahebi)

Übergangszeit vorsehen: altrechtliche Hundekurse sollen möglich sein und Verdienstausfall vermieden werden. (M. Sahebi)



Bereits bestehende Struktur von privaten Bildungsanbieter soll genutzt werden. Statt Vergabe eines Zertifizierungsrechts an einen Anbieter also ein Zulassungsverfahren, welches Bildungsanbietenden ermöglicht, ihre Schulen und Prüfungen zertifizieren zu lassen. (SKG, ZHV, VKAS, P. Schneider, M. Bänninger)

²Die Zertifizierung setzt voraus:

- a. Volljährigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders,
- b. Leitung oder Mitwirkung bei mindestens 300 Lektionen praktischer Hundebildung,
- c. bestandene Theorie- und Praxisprüfung als praktische Hundebildnerin oder praktischer Hundebildner.

Zertifizierung wird begrüsst, jedoch Ergänzung mit verbindlichen Verhaltensgebote- und Verbote für Trainer ergänzen (B. Stemmler)

Konkretisierung von "praktischer Hundebildung" (in welchem Bereich, nachgewiesene Stunden oder nicht etc.) (Hgd)

Streichung oder Anpassung: (1) Voraussetzung kann innert nützlicher Frist nicht erfüllt werden, zumal kaum Praktikumsstellen bestehen → keine neuen Ausbilder mehr zugelassen; (2) Eingriff in Wirtschaftsfreiheit (ZHV, KS, VKAS, M. Bänninger)

Prüfung als reine Momentaufnahme, Einreichung von Weiterbildungsnachweise zielführender und kostengünstiger. (AD, M. Bren, M. Sahebi, C. Simmen, IH, KVR, C. Böhler)

Prüfung nicht für alle Ausbilder; Kontrolle soll auf Hundeschulen gelegt werden, die nicht mit der Methode der «positiven Verstärkung» arbeiten (M. Bren)

Aufhebung der Prüfung; obligatorische Teilnahme an Weiterbildungskursen fördert Austausch zwischen Ausbilder. (M. Sahebi)

Prüfung wird begrüsst, um so Qualität und Kompetenz der Ausbilder sicherzustellen. (B. Stemmler)

³Die Zertifizierung ist zehn Jahre gültig.

Verzicht auf Befristung. Altrechtliche Variante überschaubarer und einfacher. (E. Maibach, IH, EVV, B. Nabholz)

⁴Verweigert die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung, entscheidet das Veterinäramt auf Ersuchen der Kandidatin oder des Kandidaten mittels Verfügung. Wird die Verweigerung bestätigt, werden Gebühren erhoben.

Regelung, ob nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann. (M. Sahebi)

⁵Die Ausbilderin oder der Ausbilder entrichtet der Zertifizierungsstelle eine Entschädigung von höchstens Fr. 1500 für die Zertifizierung.

Herabsetzung der Maximalgebühr: (1) bisherige Bewilligungsgebühr im Kanton (alle vier Jahre) Fr. 300; (2) verglichen mit Kosten der Fahrprüfung unverhältnismässig hoch; (3) auch im Vergleich mit max. Entschädigung für Theorie- und Praxiskurse zu hoch (AD, M. Bren, Hgd, E. Maibach, C. Simmen, B. Stemmler, T. Barth, C. Böhler, ZHV, NOV, KS, VKAS, M. Bänninger)



Reduktion für Hundeschule mit mehreren Ausbildnern sollte möglich sein. (B. Stemmler)

b. Prüfung

§ 16h. ¹ Mit der Theorieprüfung erbringt die Person den Nachweis vertieften Wissens in den Bereichen der theoretischen Ausbildung gemäss § 10 Abs. 1 und in folgenden Bereichen:

- a. Biologie und Verhaltenskunde des Hundes,
- b. Erkrankungen des Hundes und erste Hilfe,
- c. tiergerechte Erziehungsmethoden,
- d. Lektionenplanung samt Festlegung von Lernzielen, Methodik und Didaktik.

² Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten.

³ Mit der praktischen Prüfung erbringt die Person den Nachweis vertiefter praktischer Kenntnisse in den Bereichen der praktischen Hundeausbildung gemäss § 14 Abs. 1 sowie in folgenden Bereichen:

- a. Erkennen von und korrekter Umgang mit auffälligem Verhalten eines Hundes,
- b. korrekter Umgang mit Konflikten zwischen Mensch und Hund und unter Hunden,
- c. zweckmässige Anleitung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie gute Gestaltung der praktischen Ausbildungslektionen.

⁴ Die praktische Prüfung erfolgt in der Form einer Lektion praktischer Hundeausbildung.

Ergänzung: «tiergerechte und gewaltfreie Erziehungsmethoden» (ZT)

Prüfung soll physisch stattfinden. (ZT)

F. Gebühren und Abgaben

Gebühren

a. der Gemeinden

§ 17. *a* Abs. 1 wird aufgehoben.



¹Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können die Gemeinden von den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern folgende Gebühren erheben:

lit. a unverändert.

lit. b unverändert.

- c. den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der zentralen Hundedatenbank vornehmen muss.

Ergänzung: «zentrale eidgenössische Hundedatenbank» (ZT)

²Für besonders aufwendige Abklärungen anlässlich der Prüfung der Ausbildungsverpflichtung nach § 7 Abs. 2 oder des Vorliegens einer Ausnahme nach §§ 8 Abs. 1 oder 9 Abs. 1 oder 2 kann die Gemeinde eine Gebühr bis Fr. 150 erheben.

³Für Verfügungen gegenüber säumigen Halterinnen und Haltern gemäss § 22a Abs. 2 kann die Gemeinde eine Gebühr bis zu Fr. 150 erheben.

b. des Veterinäramtes

§ 18 ¹Das Veterinäramt erhebt höchstens folgende Gebühren:

Reduzierung der Gebühren, sind unverhältnismässig hoch. (C. Simmen, B. Brunner, KVEE)

a. von Hundeausbildnerinnen und -ausbildnern:

1. Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Ausbildung nach § 16e Fr. 2000
2. Bewilligung zur Erteilung der praktischen Ausbildung nach § 16f Fr. 200
3. Überprüfung der Nichterteilung eines Zertifikats als praktische Ausbilderin oder praktischer Ausbilder nach § 16g Abs. 4 Fr. 1000

Anpassung der Gebühren, Missverhältnis zwischen Theorie (CHF 2000.-) und Praxis (CHF 200.-) (Hgd, B. Brunner)

Gebühren unverhältnismässig hoch. (M. Müller)

b. von Halterinnen und Haltern:

1. Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Pflicht zur praktischen Ausbildung nach § 9 Abs. 1 lit. b oder Abs. 3 lit. a und b Fr. 400



2. Bestätigung des Entscheids einer Ausbildnerin oder eines Ausbildners, wonach die theoretische oder praktische Ausbildung nicht erfolgreich absolviert worden ist (§§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 3) Fr. 600
 3. Erteilung oder Ablehnung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG Fr. 1200
 4. Änderung oder Ergänzung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG Fr. 500
 5. Wesensbeurteilung des Hundes nach § 17 Abs. 1 lit. c HuG Fr. 1000
- c. weitere Amtshandlungen nach Aufwand

²Die im Einzelfall geschuldete Gebühr richtet sich nach dem Aufwand des Veterinäramts. Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.

³Weitere Auslagen werden gesondert verrechnet, ausgenommen Schreibgebühren.

c. Befreiung

§ 21. Die Halterinnen und Halter von Hunden nach § 25 HuG reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies

lit. a-c unverändert.

lit. e wird zu lit. d.

e. für Begleit-, weitere Assistenz- und Therapiehunde: Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder der motorisch behinderten Person, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen,

lit. f und g unverändert.

Zwischentitel vor § 22:



G. Weitere Bestimmungen

Marginalie zu § 22:

Einsichtsrecht

Kontrolle durch die Gemeinden

§ 22a. ¹ Die Gemeinden prüfen mindestens jährlich, ob die bei ihnen niedergelassenen Personen, die neu einen Hund halten oder mit einem Hund zugezogen sind, die Ausbildungsverpflichtung erfüllen.

² Sie setzen säumigen Halterinnen und Halter mit Verfügung Frist an, um die Ausbildung zu absolvieren.

³ Lässt eine Halterin oder ein Halter die Frist unbenutzt verstreichen, erstattet die Gemeinde dem Veterinäramt Meldung.

Überprüfung der Ausbildungsverpflichtung inkl. der Ausnahmen nach §§ 7-9 mit grossem administrativen Aufwand verbunden (GPV).

Mehraufwand für die Gemeinden (GPV)

Der Zwischentitel vor § 23 wird aufgehoben.

Strafbestimmungen

§ 23. ¹ Wer vorsätzlich

lit. a-f unverändert.

g. die Hundeausbildung nach § 7 Abs. 1 HuG nicht absolviert, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,

lit. h-j unverändert.

k. die theoretische oder praktische Ausbildung gemäss §§ 10 und 14 anbietet oder durchführt, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,

l. den rechtlichen Pflichten als Ausbilderin oder Ausbilder gemäss §§ 16b nicht nachkommt, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.



Der **Anhang** zur Hundeverordnung wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1. Personen, die ihren Hund bereits am 31. Dezember 2021 gehalten haben, sind nicht zur theoretischen und praktischen Ausbildung verpflichtet.

Begrüssen, dass nur neue Halter der Ausbildungspflicht unterliegen sollen. (ZT)

Art. 2. Altrechtliche Bewilligungen zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen oder zur Welpenförderung berechtigten während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, die praktische Ausbildung gemäss §§ 14 ff. anzubieten und durchzuführen.

Verlängerung der Geltungsdauer der altrechtlichen Bewilligungen auf mind. 2 bzw. 4 bzw. 5 Jahre: (1) genügend Zeit, um Zertifizierung zu erlangen; (2) Praktikabilitätsgründe (Aufbau, Planung, Verfahren) (AD, M. Bren, Hgd, C. Simmen, C. Böhler, ZHV, VKAS, CLG, M. Bänninger)

Personen, die eine Hundeausbildung vor 31.12.21 begonnen haben, sollen diese bis Ende 2022 abschliessen können und damit von der Ausbildungspflicht gemäss vorliegender Revision befreit sein (KVR).

Übergangsregelung und Gleichwertigkeitsanerkennung einzuführen (GPV)

Beschränkung der Übergangsbestimmung auf Bewilligung zur praktischen Ausbildung ist nicht gerechtfertigt (ZHV). Es braucht auch eine Regelung der theoretischen Ausbildung. Bestimmung bezieht sich nur auf praktische Ausbildung. (B. Brunner)

Übergangsfrist als zweckmässigen Kompromiss. (ZT)